

I. Grundlagen

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Alpenjodel.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2: Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des kameradschaftlichen Wanderns. Er organisiert Wanderungen und weitere Ausflüge.

Der Verein bezweckt zudem die Unterstützung von anderen Vereinen und Firmen bei der Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen, Veranstaltungen und Events jeglicher Art im Bereich von Sport-, Gastronomie-, Event- und Unterhaltungsprojekten.

Der Verein beobachtet strengste Neutralität in politischer und konfessioneller Hinsicht.

II. Mittel

Art. 3: Mittel des Vereins

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder, er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
 2. Aktivmitgliedern
 3. Passivmitgliedern
- a) Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied und jede Drittperson ernannt werden, welche sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht hat.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Begriff Mehrheit bedeutet, dass Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des erforderlichen Quorums im Ergebnis als Nein-Stimmen behandelt werden.
- b) Aktivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Die Aktivmitglieder sind sowohl stimm- als wahlberechtigt. Sie sind verpflichtet, sämtlichen obligatorischen Vereinsveranstaltungen beizuwohnen. Dem Eintritt minderjähriger Personen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beigelegt werden.
- c) Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich verpflichtet, den Beitrag für Passivmitglieder zu entrichten. Passivmitglieder haben volles Stimmrecht und sind wählbar.

Art. 5: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des Vereins hochzuhalten und sich den statutarischen Bestimmungen und den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zu unterziehen.

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 20.–. Passivmitglieder haben jährlich eine Zuwendung von mindestens CHF 30.– (juristische Personen: CHF 200.–) oder eine einmalige Zuwendung von mindestens CHF 300.– (juristische Personen CHF 2'000.–) zu bezahlen. Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 100.– zu leisten.

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung seine Mitglieder zu persönlicher Arbeitsleistung für den Vereinszweck verpflichten.

Art. 6: Ein- und Austritte

Ein- und Austritte sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen, der sie an den Vorstand weiterleitet. Der Vorstand ist ermächtigt, Aufnahme gesuche zu erledigen unter nachheriger Bekanntgabe an der Generalversammlung. Einsprachen bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Ein- und Austritte von Mitgliedern sind jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag noch anteilmässig bis zum Austrittsdatum zu entrichten. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 7: Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Stimmmehrheit der stimmenden anwesenden Vorstandsmitglieder ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.

Beschwerden über ein Mitglied sind schriftlich und begründet dem Vorstände einzureichen.

IV. Organisation

Art. 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9: Aufgaben

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Erteilung der Decharge
- Genehmigung des Budgets und des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms
- Festlegung von persönlichen Arbeitsleistungen der Mitglieder
- Mutationen
- Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Ernennungen von Ehren- oder Freimitgliedern
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

Art. 10: Einberufung, Traktandierung

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Über in der Einladung nicht enthaltene Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.

War eine Generalversammlung nicht ordnungsgemäss einberufen, ist dies allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen und eine zweite Versammlung innert drei Wochen anzusetzen.

Art. 11: Abstimmungen und Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für einen Beschluss der Versammlung über eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge einlaufen. Anträge der Mitglieder für die Versammlungen müssen spätestens 5 Tage vorher schriftlich dem Vorstande eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Über Personalangelegenheiten müssen geheime Abstimmungen erfolgen, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird. Grundsätzlich werden offene Abstimmungen durchgeführt.

Zu erledigten Anträgen erhält in der Versammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlange dies.

Art. 11: Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder, wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, einberufen.

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 12: Aufgaben

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen. Dabei sind nicht notwendigerweise alle Mitglieder einzuladen.

Art. 13: Beschlussfassung

Die Bestimmungen der Generalversammlung (Art. 10) gelten für die Mitgliederversammlung analog.

C. Der Vorstand

Art. 14: Zusammensetzung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er führt die laufenden Geschäfte und vertritt diesen gegen aussen. Er setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretariat
- Organisation
- Bau und Umwelt
- Finanzen
- Beisitz

Art. 15: Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand tagt auf Einberufung durch den Präsidenten oder, wenn es 3 seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. In seinen Verhandlungen hält er sich an die Bestimmungen über die Beschlussfassung aus Art. 10. Er entscheidet allerdings stets mit einfachem Mehr, der Präsident hat den Stichentscheid.

Den Vorsitz über Sitzungen des Vorstandes führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 16: Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Verteilung der Ämter erfolgt in einer konstituierenden Vorstandssitzung.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit möglich.

Art. 17: Pflichten

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen von der Generalversammlung übertragenen Funktionen zur vollen Zufriedenheit des Vereins und mit bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

D. Die Revisionsstelle

Art. 18: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von dreien Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen.

Die beiden Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassen und Inventar einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Eventuell festgestellte Unregelmässigkeiten sind sofort dem Vorstande zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen prüfen die Revisoren alljährlich die Rechnungsabschlüsse und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

V. Finanzen, Haftung, Unterschrift

Art. 19: Finanzen

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von jeder finanziellen Verpflichtung befreit. Dem Vorstand steht es aber frei, sie in ausserordentlichen Fällen um freiwillige Beiträge anzugehen.

Bei schlechter finanzieller Lage des Vereins, grossen Ausgaben etc., können von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit Extrabeiträge beschlossen werden.

Der Vorstand besitzt eigenmächtigen Kredit für einzelne Ausgaben bis zum Betrag von CHF 3'000. Höhere Ausgaben müssen von der Versammlung genehmigt werden.

Art. 20: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet primär dessen Vermögen.

Die Vorstandsmitglieder haften für die getreue und sorgfältige Ausführung der Geschäfte. Sie sind verantwortlich für jeden Schaden, der dem Verein aus ihrem Verschulden erwächst.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese sind lediglich für den Jahresbeitrag und für allfällige, durch die Generalversammlung mit 2/3-Ja-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossene zweckgebundene Zusatzleistung haftbar.

Art. 21: Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder führen Einzelunterschrift.

V. Auflösung des Vereins

Art. 22: Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur vom Vorstand oder von 2/3 der Mitglieder des Vereins beantragt werden. Die Einladung zur betreffenden Generalversammlung hat durch eingeschriebenen Brief 20 Tage vorher zu erfolgen.

Über eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Stimmberechtigte, welche verhindert sind an dieser Versammlung teilzunehmen, können über den Antrag schriftlich abstimmen. Diese schriftliche Stimmabgabe muss beim Vorstandspräsidenten zwei Tage vor der Generalversammlung eingehen.

Art. 23: Verwendung des noch vorhandenen Vermögens

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so darf dieser nur zu einem Zwecke verwendet werden, der dem ursprünglichen Vereinszweck entspricht.

Diese Statuten wurden an der 1. Generalversammlung vom 17. August 2011 geändert und ersetzen die Statuten vom 7. Januar 2008.